

Sozietät Kotthaus

Ihre Steuerberatung in Halle & Versmold

Mandanteninformation zur Steuerermäßigung nach § 35c EStG für energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Seit dem Jahr 2020 können Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen an einem selbst genutzten Gebäude steuerlich nach § 35c EStG geltend gemacht werden. Es gelten dabei die folgenden Voraussetzungen:

- Die Wohnung oder das Gebäude muss ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienen
- Das Gebäude muss zum Zeitpunkt der Durchführung der förderfähigen Maßnahme älter als zehn Jahre sein
- Das Gebäude muss im Inland oder in der EU/EWR liegen

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die geförderten Maßnahmen sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster und Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zu energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Wie werden die Kosten nachgewiesen?

Für den Nachweis ist eine Bescheinigung der begünstigten Baumaßnahmen durch das ausführende Fachunternehmen notwendig. Klären Sie vor der Erteilung des Auftrags ab, dass Sie nach Abschluss der Baumaßnahmen diese Bescheinigung erhalten. Der Auftrag ist dann unter der Bedingung zu erteilen, dass nach Abschluss eine Bescheinigung nach § 35c EStG ausgestellt wird.

Außerdem ist eine Rechnung und unbare Bezahlung (Überweisung) erforderlich. Die Rechnung muss die förderfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens sowie die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Gartnischer Weg 102
33790 Halle
Tel: 0 52 01-81 03-0
Fax: 0 52 01-81 03-20
halle@stb-kotthaus.de

Mittelstr. 6
33775 Versmold
Tel: 0 54 23-94 91-0
Fax: 0 54 23-4 37 69
versmold@stb-kotthaus.de

Sozietät Kotthaus

Ihre Steuerberatung in Halle & Versmold

Ist eine Doppelförderung durch andere Förderprogramme möglich?

Eine Doppelförderung ist nach § 35c Abs. 3 EStG nicht möglich. Dies ist vor allem bei Förderprogrammen der KfW (z.B. zinsgünstiges Darlehen oder Tilgungszuschuss) und anderen öffentlichen Zuschüssen von Bedeutung. Die Steuerermäßigung kann nicht in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Die Steuerermäßigung ist ebenfalls nicht zu gewähren, wenn für die energetischen Maßnahmen eine Steuerbegünstigung nach § 35a EStG (Handwerkerleistungen) in Anspruch genommen wird.

Wie hoch fällt die Förderung aus?

Die Förderung umfasst 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 40.000 €. Es können somit maximal Aufwendungen bis 200.000 € begünstigt sein. Zusätzlich können die Aufwendungen für einen Energieberater zu 50% angesetzt werden. Der Abzug erfolgt über einen Zeitraum von drei Jahren nach folgendem Schema:

Jahr	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen	Höchstbetrag
Jahr der Baumaßnahme	7%	14.000 €
Folgejahr	7%	14.000 €
Zweites Folgejahr	6%	12.000 €

Anzuwenden ist die Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen werden und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind.

Es handelt sich dabei um einen Steuerabzugsbetrag, es wird also nicht das zu versteuernde Einkommen gemindert, sondern die Einkommensteuer selbst.

Halle/Versmold März 2020

Gartnischer Weg 102
33790 Halle
Tel: 0 52 01-81 03-0
Fax: 0 52 01-81 03-20
halle@stb-kotthaus.de

Mittelstr. 6
33775 Versmold
Tel: 0 54 23-94 91-0
Fax: 0 54 23-4 37 69
versmold@stb-kotthaus.de